

Satzung der Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt

(in der Fassung der vierten Änderung vom 19.10.2020¹)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung, Sitz
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Organe der Stiftung
- § 4 Stiftungsrat
- § 5 Stiftungsdirektor
- § 6 Stiftungsbeiräte
- § 7 Wissenschaftlicher Beirat
- § 8 Änderung der Satzung
- § 9 Gleichstellungsbestimmungen
- § 10 In-Kraft-Treten

¹ Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt (MBL LSA), Nr. 30/2007 v. 30.08.2007, Bek. des Ministeriums des Innern Sachsen-Anhalt (MI) vom 19.07.2007 – 44.23-11340/2; Änderung: MBL LSA, Nr. 42/2011 v. 27.12.2011, Bek. des Kultusministeriums Sachsen-Anhalt (MK) vom 13.12.2011 – 11.4-11340/2; Zweite Änderung: MBL LSA, Nr. 25/2013 v. 09.08.2013, Bek. des MK vom 24.04.2013 – 37-11.340; Dritte Änderung: MBL LSA Nr. 47/2014 v. 30.12.2014, Bek. des MK vom 02.12.2014 – 37-11.340; Vierte Änderung: MBL LSA Nr. 36/2020 v. 19.10.2020, Bek. der StK vom 16.9.2020 – 16-27303-5

§ 1

Rechtsstellung, Sitz

Die „Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt“ ist gemäß § 1 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt“ vom 22. März 2006 (GedenkStiftG LSA - GVBl. LSA S. 137) eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Magdeburg.

§ 2

Stiftungszweck

Der Stiftungszweck ergibt sich aus § 2 GedenkStiftG LSA.

§ 3

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind gemäß § 6 GedenkStiftG LSA der Stiftungsrat und der Stiftungsdirektor.

§ 4

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, sofern sie nicht dem Stiftungsdirektor übertragen sind. Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über:

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. den Haushalts- und Stellenplan,
3. eine Förderrichtlinie,
4. die Wahl des Stiftungsdirektors,
5. die Besetzung der Dienstposten der Gedenkstättenleiter,
6. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden sowie über größere Baumaßnahmen,
7. den Erwerb von Sammlungsgegenständen und die Annahme von Schenkungen im Wert von über 50.000 Euro sowie die Veräußerung von Sammlungsgegenständen, soweit sie von erheblicher Bedeutung sind,
8. die Annahme von Zustiftungen, soweit diese mit Verpflichtungen für die Stiftung verbunden sind,
9. über finanzielle Fördermaßnahmen nach § 2 Abs. 5 GedenkStiftG LSA, soweit diese den Betrag von 5.000 Euro überschreiten,
10. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die aufgrund des Vertragsgegenstandes, der Vertragsdauer oder anderer Umstände von erheblicher Bedeutung sind oder im Einzelfall einen Wert von 50.000 Euro überschreiten,
11. alle sonstigen Geschäfte, über die sich der Stiftungsrat die Beschlussfassung vorbehält.

- (2) Der Stiftungsrat beaufsichtigt den Stiftungsdirektor und beschließt nach Prüfung der Jahresrechnung über dessen Entlastung. Die Jahresrechnung wird gemäß § 109 Abs. 2 Satz 1 LHO von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüferin (Berufsangehörige) geprüft. Der Stiftungsrat ist befugt, Auskunft über laufende Vorgänge zu erhalten.
- (3) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung und den Sitzungsunterlagen soll den Mitgliedern vier Wochen vor der Sitzung vorliegen. Die stellvertretenden Mitglieder sind nachrichtlich über den Sitzungstermin und die Tagesordnung zu unterrichten. Die Tagesordnung kann durch Beschluss des Stiftungsrates erweitert werden. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsort.
- (4) In wichtigen Angelegenheiten muss der Stiftungsrat auf Antrag von mindestens sieben Mitgliedern einberufen werden.
- (5) Der Stiftungsdirektor nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. Auf Einladung des Vorsitzenden können weitere Personen, insbesondere Vertreter des für die Gedenkstättenarbeit zuständigen Referates im Fachministerium, an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, sofern im GedenkStiftG LSA oder der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) In Haushalts- und Personalangelegenheiten können die Beschlüsse des Stiftungsrates nur mit Zustimmung der Mitglieder nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 GedenkStiftG LSA gefasst werden.
- (8) Über jede Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen; Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Stiftungsrates, den weiteren Teilnehmern an der Sitzung gemäß Abs. 5, den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Beiräte der Stiftung und dem Fachministerium zuzuleiten.
- (9) Der Vorsitzende des Stiftungsrates kann eine Beschlussfassung des Stiftungsrates auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem Beschlussvorschlag zustimmt. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Stiftungsrates, den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Beiräte der Stiftung und dem Fachministerium bekannt zu geben.
- (10) Für die Besetzung von Dienstposten nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 hört der Stiftungsrat im Falle einer Ausschreibung Bewerberinnen und Bewerber nach einer internen Vorauswahl durch eine Kommission des Stiftungsrates. Die Kommission prüft das Vorliegen der in der Ausschreibung genannten konstitutiven und fakultativen Anforderungen und unterbreitet auf dieser Grundlage einen Vorschlag an den Stiftungsrat zur Auswahl der anzuhörenden Bewerberinnen und Bewerber. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 bleibt unberührt.

Der Vorauswahlkommission gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des für die Gedenkstätten für die Opfer von Gewaltherrschaft zuständigen Ministeriums,

2. das von dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium entsandte ordentliche oder stellvertretende Mitglied des Stiftungsrates,
3. eines der von dem jeweils inhaltlich betroffenen Stiftungsbeirat entsandten ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder des Stiftungsrates, das vom Wissenschaftlichen Beirat entsandte ordentliche oder stellvertretende Mitglied des Stiftungsrates.

Bei Bewerbungen für den Dienstposten des Stiftungsdirektors und des Leiters der Gedenkstätte ‚Roter Ochse‘ Halle (Saale) sind beide Stiftungsbeiräte nach Nr. 3 in der Kommission vertreten. Bei Bewerbungen für die Dienstposten der Gedenkstättenleiter nimmt der Stiftungsdirektor mit beratender Stimme an der Vorauswahl teil. Der Stiftungsrat kann weitere Vertreterinnen und Vertreter für die Vorauswahlkommission berufen.

(11) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Stiftungsrates sind verpflichtet, Stiftungsangelegenheiten vertraulich zu behandeln; dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

(12) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Stiftungsrates nach § 7 Abs. 3 GedenkStiftG LSA erhalten die durch ihre Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates entstandenen notwendigen Auslagen auf Antrag nach Maßgabe des Reisekostenrechts des Landes Sachsen-Anhalt erstattet.

(13) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Stiftungsrates kann eine stiftungsratsvorbereitende Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden durch die Mitglieder des Stiftungsrates benannt. Der Vorsitzende dieser Arbeitsgruppe wird durch den Stiftungsratsvorsitzenden bestimmt.

§ 5

Stiftungsdirektor

(1) Der Stiftungsdirektor führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates. Er berät sich regelmäßig mit den Leitern der einzelnen Gedenkstätten. Nähere Einzelheiten werden im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung,
2. die Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt,
3. die Erstellung der Entwürfe des Haushalts- und Stellenplanes,
4. die Erarbeitung des Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes,
5. der Erlass einer Regelung für den internen Geschäftsablauf,
6. die Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Stiftung im Rahmen des Haushalts- und Stellenplanes,
7. die laufende Unterrichtung des Stiftungsrates, insbesondere über wichtige inhaltliche Belange,
8. die Erarbeitung der Konzeption der Bildungs- und Erinnerungsarbeit der Gedenkstätten (Bildungskonzepte, Veranstaltungen, Ausstellungskonzepte etc.), des Forschungskonzeptes und des Publikationsplanes,
9. der jährlich dem Stiftungsrat zu erstattende Tätigkeitsbericht.

(2) Der Stiftungsdirektor kann eigene Aufgaben auf seinen Vertreter oder den Verwaltungsleiter zur eigenverantwortlichen Ausübung übertragen. Sein Letztentscheidungsrecht bleibt davon unberührt.

(3) Der Stiftungsdirektor ist Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmer der Stiftung. In Hinsicht auf die Erfüllung seiner Dienstpflichten untersteht der Stiftungsdirektor der Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Stiftungsrates.

(4) Der Stiftungsdirektor übt das Hausrecht für die Stiftung aus.

(5) Die Stelle des Stiftungsdirektors ist auszuschreiben. Hierbei sind die jeweils geltenden Regelungen zur Personalvermittlung über das Personalservicecenter der Landesverwaltung entsprechend anzuwenden. Bei einer Wiederberufung des Stiftungsdirektors durch den Stiftungsrat kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden.

§ 6

Stiftungsbeiräte

(1) Die Stiftungsbeiräte beraten den Stiftungsrat und den Stiftungsdirektor in allen ihren Bereich betreffenden fachlichen Fragen der Gedenkstättenarbeit (§ 12 GedenkStiftG LSA).

(2) Die Stiftungsbeiräte wählen jeweils aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied, das in dieser Eigenschaft gemäß § 7 Abs. 3 GedenkStiftG LSA Mitglied im Stiftungsrat ist. Für die Stellvertretung des vorsitzenden Mitgliedes im Stiftungsrat ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(3) Der Stiftungsbeirat für die Gedenk- und Erinnerungsarbeit für die Zeit der nationalsozialistischen Diktatur wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das gemäß § 7 Abs. 3 GedenkStiftG LSA neben dem vorsitzenden Mitglied als weiteres Mitglied dem Stiftungsrat angehört. Für die Stellvertretung dieses Mitgliedes im Stiftungsrat ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(4) Die Stiftungsbeiräte sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

(5) Die Sitzungen der Stiftungsbeiräte werden jeweils vom vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Zum Ablauf der fünfjährigen Amtszeit des vorsitzenden Mitgliedes wird eine Sitzung einberufen, auf der über dessen Nachfolge durch Neuwahl entschieden wird. Der Wahlvorgang erfolgt unter Leitung des Stiftungsdirektors. Die vorsitzenden Mitglieder der Stiftungsbeiräte können gemeinsame Sitzungen der Stiftungsbeiräte vereinbaren. Die Einladung mit der Tagesordnung und den Sitzungsunterlagen soll den Mitgliedern vier Wochen vor der Sitzung vorliegen. Die stellvertretenden Mitglieder sind nachrichtlich über den Sitzungstermin und die Tagesordnung zu unterrichten. Die Tagesordnung kann durch Beschluss des Stiftungsbeirates erweitert werden.

(6) Der Stiftungsdirektor nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen der Stiftungsbeiräte teil. Auf Einladung der vorsitzenden Mitglieder können weitere sachkundige Personen an den Sitzungen teilnehmen.

(7) Die Stiftung nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle für die Stiftungsbeiräte wahr.

(8) Über jede Sitzung der Stiftungsbeiräte ist durch die Geschäftsstelle der Stiftungsbeiräte eine Niederschrift zu fertigen; Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Stiftungsbeiräte, den weiteren Teilnehmern an der Sitzung gemäß Abs. 6, den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Stiftungsrates und den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates und dem Fachministerium zuzuleiten.

(9) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Stiftungsbeiräte sind verpflichtet, Stiftungsangelegenheiten vertraulich zu behandeln; dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

(10) Die Tätigkeit in den Stiftungsbeiräten ist ehrenamtlich. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder erhalten ihre notwendigen Auslagen auf Antrag nach Maßgabe des Reisekostenrechts des Landes Sachsen-Anhalt erstattet.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat erarbeitet Empfehlungen zur Arbeit der Stiftung und nimmt gutachterlich zu Konzeptionen, Planungen und Projekten Stellung. Er wird im Auftrag der Stiftung tätig (§ 14 GedenkStiftG LSA).

(2) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, das in dieser Eigenschaft gemäß § 7 Abs. 3 GedenkStiftG LSA Mitglied im Stiftungsrat ist. Für die Stellvertretung des vorsitzenden Mitgliedes im Stiftungsrat ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(3) Die Regelungen in § 6 Abs. 4 bis 10 der Satzung finden für den Wissenschaftlichen Beirat entsprechende Anwendung.

§ 8

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Stiftungsrates sowie der Genehmigung durch das Fachministerium.

§ 9

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.